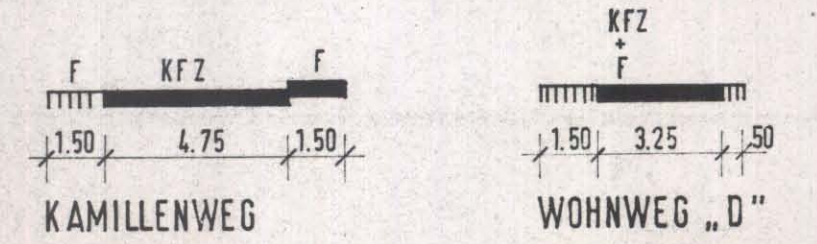


PLANZEICHNUNG [Teil A]
M 1:1000

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan
Angefertigt im Katasteramt Kiel im Juni 1983

Schönberg 8
1:1000

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:200



**ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN**

- Art und Maß der baulichen Nutzung
 - WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II §§ 16u.17 BauNVO
 - 0.3 Grundflächenzahl, max. z.B. 0.3 §§ 16u.17 BauNVO
 - 0.5 Geschoßflächenzahl, max. z.B. 0.5 §§ 16u.17 BauNVO
 - Bauweise, Baulinie, Baugrenze
 - offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 (1) Nr. 2 BBauG
 - Baugrenze § 22 BauNVO
 - Baugrenze § 23 BauNVO
 - Verkehrsflächen
 - öffentliche Verkehrsfläche § 9 (1) Nr. 11 BBauG
 - Begrenzung der Verkehrsfläche
 - Grundstückszufahrt (nicht verbindlich)
 - Gestaltung der baulichen Anlagen
 - § 9 (4) BBauG und Gesetz über baugestalt. Festsetzungen vom 10.4.1969
 - Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BBauG
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- geplanter Grundstückszuschnitt
 - "D" Bezeichnung einer Verkehrsfläche z.B. "D"
 - vorhandene Grundstücksgrenze
 - Flurstücksbezeichnung z.B. 19/340
 - Teilgebietsnummer z.B. 3

TEXT [Teil B]

- Das im Bebauungsplan Nr. 33 festgesetzte Teilgebiet Nr. 4 entfällt und wird in das Teilgebiet Nr. 3 eingegliedert.
 - Im Teilgebiet Nr. 3 darf das zweite Vollgeschoß nur im Dachgeschoß ausgebaut werden. Aus gestalterischen Gründen sind Drempel unzulässig.
 - Doppelhäuser sind in Bezug auf die zugehörige Erschließungsstraße nur neben - nicht hintereinander stehend zulässig.
- Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schönberg, den 4.7.83 Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27. Januar 1983 aufgestellt. Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig gescheinigt. Katasteramt

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 13 BBauG am 24.3.1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.3.1983 gebilligt. Bürgermeister

Die Zustimmung zu dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 13 (1) BBauG vom Landrat des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde am 28.9.1983 erteilt. Bürgermeister

Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Bürgermeister

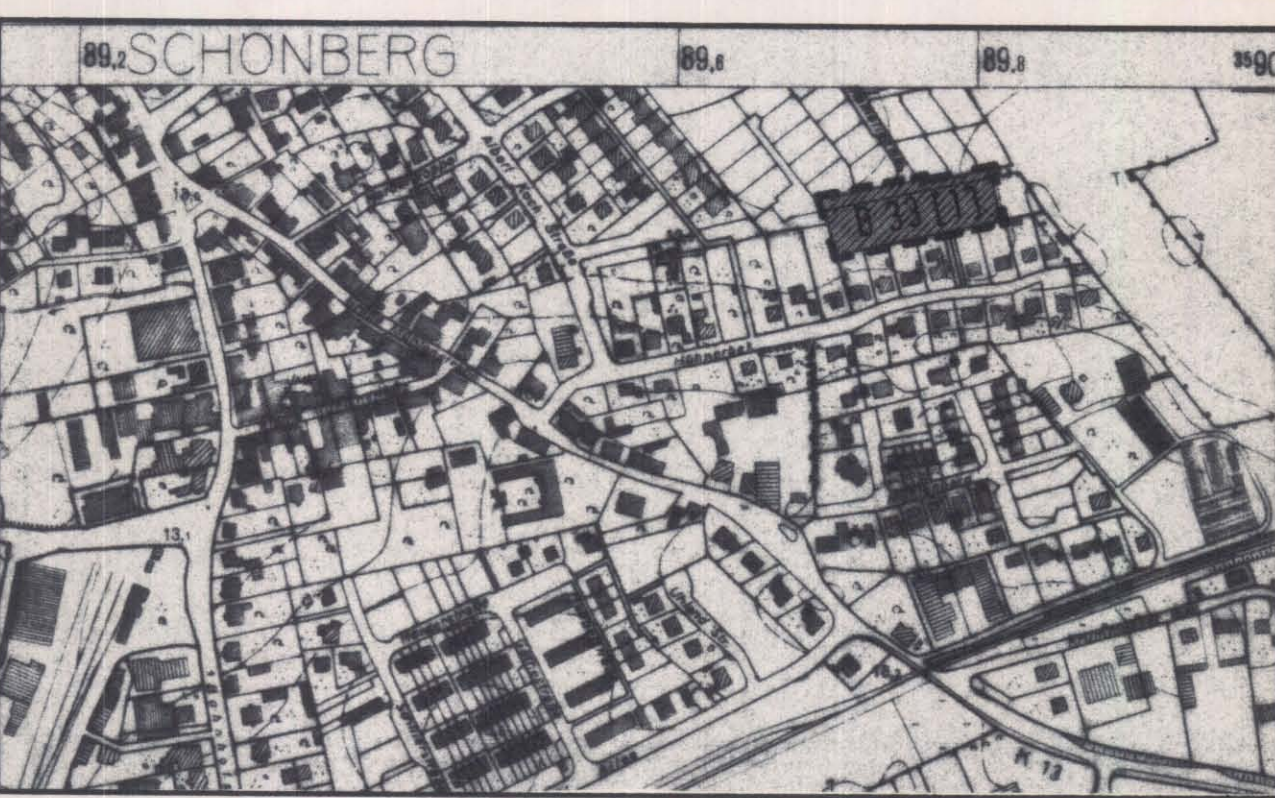
Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gemäß § 12 BBauG am 19.10.83 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus. Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 [LAMPSCHE KOPPEL II]

PLANBEREICH: UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE NÖRDLICH DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AM HÜHNERBEK UND SÜDLICH DES KAMILLENWEGES

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsvorordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) und §§ 14 und 111 der Landesbauordnung für Schl.-Holst. (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.3.1983 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für das Gebiet nördlich der bebauten Grundstücke am Hühnerbek und südlich des Kamillenweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).



GEMEINDE SCHÖNBERG IN HOLSTEIN
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 33
PLANBEREICH: UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE NÖRDLICH DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AM HÜHNERBEK UND SÜDLICH DES KAMILLENWEGES